



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschäftszahl 14.181/2-I/1/84

An das
 Präsidium des Nationalrates
 1017 W i e n
 Parlament

1011 Wien, Stubenring 1
 Telefon 0222/7500
 Name des Sachbearbeiters:
 Rat Dr. Malousek
 Klappe 5333 Durchwahl
 Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

12.6.1984

Entwurf eines Bundesgesetzes über
 die Errichtung der Österreichischen
 Entwicklungsfonds Gesellschaft mbH.
 (Entwicklungsfondsgesetz);
 Begutachtungsverfahren;
 Ressortstellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 31	GE/1984
Datum: 12. JUNI 1984	
Verteilt 1984-06-14	

A. Nassnerbauer

Unter Bezugnahme auf die Entschliebung des Nationalrates
 anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes,
 BGBl. Nr. 178/1961, beehrt sich das Bundesministerium für Handel,
 Gewerbe und Industrie, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme
 zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung der Öster-
 reichischen Entwicklungsfonds Gesellschaft mbH. (Entwicklungs-
 fondsgesetz) zu übermitteln.

Wien, am 29. Mai 1984

Für den Bundesminister:

Beilage

i.V. Dr. Samsinger

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Peyerl



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschäftszahl 14.181/2-I/1/84

An das
 Bundeskanzleramt
 Sektion IV
 Wirtschaftliche Koordination
 und verstaatlichte Unternehmungen

Annagasse 5
 1010 Wien

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Rat Dr. Malousek

Klappe 5333 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

12.6.1984

Entwurf eines Bundesgesetzes über
 die Errichtung der Österreichischen
 Entwicklungsfonds Gesellschaft mbH.
 (Entwicklungsfondsgesetz);
 Begutachtungsverfahren;
 Ressortstellungnahme

Unter Bezugnahme auf die do. Aussendung vom 24. April 1984, Zl. 420.451/2-IV/2/84, beehrt sich das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie mitzuteilen, daß der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung der Österreichischen Entwicklungsfonds Gesellschaft mbH. (Entwicklungsfondsgesetz) vom ho. Ressortstandpunkt zu folgenden Bemerkungen Anlaß gibt:

Ho. Erachtens dienen Entwicklungshilfemaßnahmen der Industriestaaten auch der Begründung künftiger exportwirtschaftlicher Beziehungen zwischen Unternehmen der Geber- und Nehmerländer. Zur Gewährleistung einer entsprechenden Bedachtnahme auf die mit der Leistung von Entwicklungshilfe in Zusammenhang stehenden wirtschafts- und beschäftigungspolitischen Aspekte wird angeregt, dem § 5 des übermittelten Entwurfes einen Abs. 3 etwa folgenden Wortlautes anzufügen:

"(3) Die Darstellung des sachlichen Projekterfolges gemäß Abs. 2 hat auch Ausführungen darüber zu enthalten,

1. ob im Rahmen des jeweiligen Projektes Leistungen (Erzeugnisse oder Dienstleistungen) österreichischer Unternehmen erbracht wurden, oder

2. aus welchen Gründen die Erbringung solcher Leistungen österreichischer Unternehmen im Rahmen des jeweiligen Projekts außer Betracht geblieben ist."

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 29. Mai 1984
Für den Bundesminister:
i.V. Dr. Samsinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

